



SOGART  
SSOART  
SSUART  
SSUART

Schweizerische Offiziersgesellschaft der Artillerie  
Société suisse des officiers de l'artillerie  
Società svizzera degli ufficiali dell'artiglieria  
Societad svizra dals uffiziers da l'artigliaria

# Statuten

## **Gründung**

02.03.1984

## **Revisionen**

23.04.1988

13.10.1995

27.09.2003



SOGART  
SSOART  
SSUART  
SSUART

Schweizerische Offiziersgesellschaft der Artillerie  
Société suisse des officiers de l'artillerie  
Società svizzera degli ufficiali dell'artiglieria  
Societad svizra dals uffiziers da l'artiglieria

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen "Schweizerische Offiziersgesellschaft der Artillerie (SOGART)" besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz der Gesellschaft ist das Domizil des Präsidenten.

Die Gesellschaft ist eine Fach-Offiziersgesellschaft der SOG.

## **Art. 2 Zweck**

Die Schweizerische Offiziersgesellschaft der Artillerie stellt sich zur Aufgabe:

- a) Die Anliegen der Artillerie namentlich in den Bereichen Führung, Ausbildung, Bewaffnung und Ausrüstung zu fördern und zu vertreten.
- b) Zur Aufrechterhaltung des Wehrwillens beizutragen.
- c) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führt die Gesellschaft Vorträge, Informationstagungen und andere Veranstaltungen durch.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft der Gesellschaft können auf schriftliche Beitrittserklärung hin alle eingeteilten oder in Ehren aus der Armee entlassenen Angehörigen der Armee im Offiziersrang erwerben.

## **Art. 4**

Die Gesellschaft bildet eine Sektion der Schweizerischen Offiziersgesellschaft, und jedes Mitglied ist ohne weiteres auch Mitglied des Zentralverbandes.

## **Art. 5**

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

## **Art. 6**

Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, Genehmigung des Austrittes, Streichung oder Ausschluss.

## **Art. 7**

Die Streichung aus der Mitgliederliste kann vom Vorstand gegenüber jedem Mitglied ausgesprochen werden, welches seinen finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber innert der angesetzten Frist nicht nachkommt. Vor der Streichung ist das Mitglied durch eingeschriebenen Brief aufzufordern, die Ausstände zu begleichen unter dem Hinweis, dass sonst die Streichung erfolgt.

## **Art. 8**

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht oder welches das Ansehen oder die Interessen der Gesellschaft geschädigt hat. Das Mitglied ist vor dem Entscheid aufzufordern, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

## **Art. 9**

Der Ausschluss aus der Armee führt zwingend zum Ausschluss aus der Gesellschaft. Der Vorstand ist in einem solchen Fall verpflichtet, das Mitglied auszuschliessen.



SOGART  
SSOART  
SSUART  
SSUART

Schweizerische Offiziersgesellschaft der Artillerie  
Société suisse des officiers de l'artillerie  
Società svizzera degli ufficiali dell'artiglieria  
Societad svizra dals uffiziers da l'artiglieria

## **Art. 10**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Delegierten
- d) die Kontrollstelle

## **Art. 11 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft, an der jedes Mitglied über eine Stimme verfügt. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder erfolgen.

Anträge an die Generalversammlung müssen vier Monate vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Die Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen.

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

## **Art. 12 Geschäfte der Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ, dem insbesondere folgende Geschäfte obliegen:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Protokoll der letzten Generalversammlung
- c) Jahresbericht des Präsidenten
- d) Jahresbericht der Fachgruppen
- e) Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle
- f) Genehmigung der Arbeitsprogramme
- g) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- h) Wahl der Kontrollstelle
- i) Budget und Jahresbeiträge
- j) Statutenänderungen
- k) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **Art. 13 Beschlussfassung der Generalversammlung**

Die Mitglieder sind zur Generalversammlung mindestens zwanzig Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen. Über Gegenstände, welche auf der schriftlichen Einladung nicht traktandiert worden sind, darf wohl beraten, jedoch kein Beschluss gefasst werden.



SOGART  
SSOART  
SSUART  
SSUART

Schweizerische Offiziersgesellschaft der Artillerie  
Société suisse des officiers de l'artillerie  
Società svizzera degli ufficiali dell'artiglieria  
Societad svizra dals uffiziers da l'artiglieria

## **Art. 14 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens sechs weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

## **Art. 15 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gesellschaft und die Erledigung sämtlicher Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen. Zur rechtsverbindlichen Unterschrift sind der Präsident oder Vizepräsident mit je einem Vorstandsmitglied befugt.

Für die Bearbeitung von Spezialproblemen kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand anzugehören brauchen.

Der Vorstand hält so oft Sitzungen ab, als es die Geschäftslast erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist.

## **Art. 16 Delegierte**

Die Delegierten vertreten die Gesellschaft an den Delegiertenversammlungen der Schweizerischen Offiziersgesellschaft sowie anderer Verbände. Sie müssen nicht dem Vorstand angehören.

## **Art. 17 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei bis drei Mitgliedern. Sie hat die Jahresrechnung zu prüfen, der Generalversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und einen Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnung zu stellen.

Der Kontrollstelle ist jederzeit Einblick in die Buchhaltung zu gewahren.

Der Kassier hat die Rechnung mit sämtlichen Belegen jeweils spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung der Kontrollstelle zur Verfügung zu halten.



SOGART  
SSOART  
SSUART  
SSUART

Schweizerische Offiziersgesellschaft der Artillerie  
Société suisse des officiers de l'artillerie  
Società svizzera degli ufficiali dell'artiglieria  
Societad svizra dals uffiziers da l'artiglieria

## **Art. 18 Finanzen**

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus:

- a) Mitgliederbeitragen
- b) Ertrag des Gesellschaftsvermögens
- c) Freiwilligen Zuwendungen

Die Generalversammlung setzt jährlich die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.

## **Art. 19 Haftung**

Für die Verbindlichkeit der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Gesellschaft ist ausgeschlossen bzw. beschränkt sich auf die Entrichtung der jährlichen, von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge.

## **Art. 20**

Die austretenden, gestrichenen und ausgeschlossenen Mitglieder haben die vollen Mitgliederbeiträge für das laufende Gesellschaftsjahr zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen.

## **Art. 21**

Der Vorstand kann Ausgaben, welche im Voranschlag nicht enthalten sind, im Einzelfall bis zu Fr. 5'000.- beschliessen.

## **Art. 22**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **Art. 23 Statutenrevision**

Ein Antrag auf Statutenrevision muss dem Vorstand auf Jahresende schriftlich unterbreitet werden. Für das Eintreten auf den Revisionsantrag bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung.

Über die einzelnen Revisionspunkte wird mit einfachem Mehr entschieden.

Zur Genehmigung der revidierten Statuten ist eine Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **Art. 24 Auflösung der Gesellschaft**

Allfällig vorhandenes Vermögen ist durch Beschluss der Generalversammlung der Schweizerischen Offiziersgesellschaft zuhanden einer allfälligen späteren Neugründung einer Schweizerischen Offiziersgesellschaft der Artillerie zu übergeben.



SOGART Schweizerische Offiziersgesellschaft der Artillerie  
SSOART Société suisse des officiers de l'artillerie  
SSUART Società svizzera degli ufficiali dell'artiglieria  
SSUART Societad svizra dals uffiziers da l'artiglieria

## **Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2. März 1984 beschlossen und an der Generalversammlung vom 23. April 1988, vom 13. Oktober 1995 und vom 27. September 2003 geändert.